**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hangen bon bem Erfolge bet frankifchen Baffen ab; fagt, biefer legte Untrag ift ber Conflitution guwiber, follten wir und firauben, felbe gu theilen, unfre Berbe welche feine Grangen gwifchen den Rantonen mehr ges und und felbft ju vertheidigen? Die Gache der fran, fattet. Thorin fimmt ebenfalls jum S, welches von tifchen Republit ift die unfrige. — Gebet ihre groffen Lacofte und Zimmermann unterftugt wird. Car-Thaten ; jablet ihre Triumphe, wenn ihr fonnet. - rard giebt feinen Untrag guruf. Spengler will Ihre Rache wird die noch übrigen Feinde der Freis nur ba das hauftren geftatten , wo nicht angefeffene beit treffen, und das treulofe England wird auch ju Raufleute vorhanden find. Marcacci unterfligt das feiner Zeit die Strafen feiner Miffethaten empfangen. Gutachten, der Einheit der Republif wegen. Der §

broben fucht, unfer theures Baterland jum Rrieges: Derungen angenommen. Schauplag bestimmt, und Die Apostel und Armeen \$ 7. Eng findet t

es foll ihm vergolten werden.

und ben harnifch anschnallen, und obaverzuglich uns fur Die Marttebefucher anf 16 Franken vermindert werde, unfrer Freunde murdig erzeigen; laffet une an Tapfer weil ihre Baaren nicht gefchat werden fonnen. Jos

Gewalten anschliessen; von ihnen das Zeichen erwar: gleich viel bezahlen sollen. Eng beharret, weil sonft ten; beweisen wir ihnen unser Berlangen; mogen von die inlandischen hausirer welche noch Auflagen bezahlen, allen Geiten fraftvolle Genofchreiben an fie erlaffen verbortheilt wurden. Desloes bittet, bag man barauf werden, um fie ju verfichern, daß wir auf ihre Stime Rutficht nehme, daß das Bolt in den einsamen Berge me, die jene des Baterlandes ift, bereit find; jede gegenden hauptsachlich burch die haustrer mit feinen andere ift bem Berfechter ber Freiheit fremd.

fet und im Cturmmarfche auforechen! - Gieg ober gemfinscht, um Diefem Begehren zu entsprechen, habe

publif.

Gefeggebung. Groffer Rath, 18. April. (Fortlegung.)

ein ganges Jahr erhalte. Brone beharret auf dem S. fodert er Riederlegung des Gutachtens auf den Kang, Grengler will, daß der Haufirer von jedem Ran, leitisch, bis daffelbe vollständig und in beiden Sprachen fon eine Datente baben muffe, mo er baufirt. Brone vorgelegt werden fann.

Jenes England ift es, das unfre Grengen gu bei wird fo wie die funf folgenden SS ohne weitere Abans

§ 7. Eng finder Diefe Patente maren gu mobifeil. unfrer Frinde mit feinen Guineen befoldet. - Doch, und wunscht, daß der Preis nach der Art der Baare, die ber Saufirer verfauft , bestimmt werde. Brons Rein Mittelbing, feine Bergogerung! - Laffet wanscht bingegen, bag biefer Preis auf 8 Franken und feit ihnen gleich kommen, und die lezten Streiche mini stimmt Enz bei, und fodert daher Rukweisung führen. Auf! laßt uns sammtlich schworen: Frei zu leben, keine Verschiedenheit in Rukficht der Waaren statt oder zu sterben, eher als den Verlust der Freiheit haben, weil diese Waaren schon Einfuhrzoll zahlten; und Unabhangigfeit unfere Baterlandes ju überleben. er ftimmt Brope bei. Erlacher ftimmt Jonini bei, Auf! laft uns an unfre Constitution, an unfre weil der Wegfteinframer und der Schmuthandler nicht uf. Delvetier! unfre Ahnen verlieffen ihre Paniere biefe gedruft werden, und stimmt Brope bei. Lacofte nie. Wurden folche von der Feinde Menge umrungen, glaubt gerade im Gegentheil fenen die Saufirer febr fo giengen fie über Leichenhugel, Dieselben zu bolen, schadlich, weil fie entwendete Sachen im Tausch ans und brachten fie dann mit jenen ihrer Feinde guruf. nehmen, und fehr oft betriegen; er stimmt also Jos Solche Geschenke erwarten von eurer Capferfeit das mini bei. Eng beharret. Erlacher folgt Lacoste. Direktorium und die gesetzgebenden Rathe. — Sie gab: Deris wird der Commission gurukgewiesen.

Secretan fagt: Schon lange habe die Berfamm; Auf, ju ben Baffen! - gu ben Baffen! - Laf lung eine zwelmäßigere Betreibungsart ber Schuldner er diesen Theil aus dem burgerlichen Rechtsgang aus? Es lebe bie Belvetifche eine und untheilbare Res gehoben und lege baber einen Anfang eines Gutachtens

uber biefen Gegenffand bor.

Efcher fühlt mit Gecretan , daß es hochft wichtig ift , Diefen Gegenstand in schleunige Berathung ju Bieben, aber er fodert auch forgfältige Berathung , ins dem in verschiedenen Rantonen der Rechtstrieb fo gut eingerichtet war, daß auch die eifrigen Feinde der alten Ordnung der Dinge gefteben muffen, daß jene Ginriche Fortsehung.)

Brope im Namen einer Commission trägt darauf an, den 1. I des Haustrergutachtens (S. Republ. Nro. 46. meine Uebersicht zuläßt, und ein solches Versahren pag. 367.) einzig dahin abzuändern: das Gesez einen gerade demjenigen eines Baulustigen ähnlich wäre, der Monat nach seiner Bekanntmachung gültig zu erklaren. sich damit begnügt jeden einzelnen Stein seines Hauses Carrard wünscht, daß ein Hausirer eine Patente für zu betrachten, ohne einen ganzen Plan einzusehen, so fo wichtigen Sache nicht bruchftutweise berathen konne, maffig getheilten Meinungen befinden. 2) Daß folg er fodert daber, daß das Ganze in französischer Sprache lich die Stimme bes Prasidenten nicht gezählt wird vorgelefen , nachher aber überfest und gedruft , und wenn die andern Mitglieber bei ber Berathschlagung'

erst dann in Berathung genommen werde. in ungerader Zahl zugegen sind.
Secretan fagt, die Versammlung sen freilich Deveven verlangt eine Commission, die morgen Meister iber diese Arbeit, allein Riederlegung auf berichten soll. Sie wied beschlossen und besteht aus ben Kangleitisch fann ihm nicht gefallen, er munscht den B. Ufteri, Reding und Dolber. lieber Ueberfetung bes Gangen, bamit bann bas gange Laetier bei. Jomini vereinigt fich mit Secretan. man betreffenden Befalug und rath jur Aunahme Die leberfegung wird erfannt.

heinrich Senlinger, Copiff in der Ranglei des groffen Rathe, welcher entlaffen wurde, bittet noch für 2 Monat Befoldung. Auf Grafs Untrag wird und foll uns durchaus nicht beschäftigen.

Darüber ein Gutachten vorzulegen.

fchon 16 Jahr frant ift, bittet um Beibehaltung Der Burgerrecht, ihn bon jener Contribution lossprechen von der alten Regierung genofinen Unterstützung. Auf konnte, ist eine schwierige Frage. Herzogs v. Manster Antrag wird diese Bittschrift Laflechere wundert sich,

Dem Direftorium jugewiesen.

niffe des Ministeriums des Innern 100,000 Franken, aus ben guerft eingehenden Gelbern gu entheben. Auf Ranton Leman in Gefahr war, alle ihre Angehörigen Grafs Antrag wird diefem Begehren mit Dringlich, zuruf; die Familie Gingins folgte diefem Ruf; diefe feiteerflarung entsprochen.

Die Gemeinde Chevre, im Leman, wunscht die feineswegs mehr dem R. Bern an. Verwaltung ihrer Gemeindguter einem einzigen Vers Tagesordnung erkannt, auf die Gefete begründet.

als Dieb verurtheilt wurde und nun schon viele Jahre abwefend ift, municht einen Mann von dem fie ein ben Befchluf eingeladen. Rind erhielt, heurathen ju fonnen. Gecretan fodert Tagesordnung, weil wir strenge auf den Chegeseten schlusses; die Familie Gingins war von jeher eine halten follen. Diefer Untrag wird angenommen.

verstandlich, und fodert also Berweisung and Diret: Leman als Unterthan ansehen mochten, her. torum. Cartier fobert Lagesordnung. Carrard folgt diefem legten Untrag, welcher angenommen wird. wenn der Befchluß den Gingins von der Contribution

Bern, fodern eine Baldung als ehevoriges Eigenthum tribution ift auf die, fo fich der neuen Ordnung der juruf. Anf Afermanns Untrag geht man gur Day Dinge widerfesten, gelegt worden, und Singins bat gesordnung.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite.

Genat, 18. April. Drafident: Enthi v. Gol.

tifel ju dem Gefes über die Organisation des Diref. jur Annahme. toriums verfügt: 1) Dag der Prafident des Diretto:

Cartier ift auch ber Meinung, daß man in einer die andern Mitglieder in gerader Zahl und gleich,

Bertholiet berichtet im Ramen einer Commis Befchaft nicht aufgehalten werde. Afermann ftimmt fion über ben ben B. Gingins aus dem Ranton Les deffelben.

Zäslin stimmt jur ungefaumten Annahme. Deveven halt dafür, Die Gache fen gang richterlich Lecarlier Diese Bittschrift den Saalinspektoren zugewiesen, um bat eine Contribution auf Die regierenden Familien in Bern gelegt; ob nun die am 5. Marz geschehene Jatob Billi, ehemaliger Laufer in Lugern, ber Bergichtleiftung Des B. Gingins auf fein bernerisches

Laflechere wundert fich, daß Deveven, der auch Mitglied ber provisorischen Bersammlung bes Das Direftorium fodert für dringende Bedürf, Baatlandes war, sich so wenig erinnert, dessen was bes Ministeriums des Innern 100,000 Franken, damals geschah. Jene Versammlung rufte, als der Burger sind Angehörige des R. Leman, und gehören

Badour findet, es fep bier nicht um die Ents walter ju übergeben. Auf Afermanns Untrag wird Scheidung der Frage ju thun, ob die Familie Gingins an die Contribution jahlbar fen oder nicht, dieß ift Sufanna Bergier im Leman, deren Chemann eine richterliche Frage; wer foll aber ber Richter fenn? - Das Direktorium wird ihn zu bestimmen durch

Muret fpricht ebenfalls fur Unnahme des Bes lemanische Familie; Die gange gegenwartige Streitigs Ein Burger aus dem Leman, wunfcht einen Garten feit rubrt von ungereimten Anmagungen ber berners ju faufen. Gecretan findet die Bittschrift fen uns ichen Autoritaten, die noch immer gewiffermaßen ben

Fornerod fpricht in gleichem Ginne; auch Einige Burger aus dem Difiritt Zollifofen, Ranton frei fprache, fo wurde er ihn annehmen; benn Die Cons das nie gethan.

Der Befchlug wird angenommen.

Baslin im Ramen einer Commiffion berichtet über den Beschluß vom II. April, der das Diretto: rium ju Beraufferung verschiedener Nationalguter bes vollmächtigt; die Commiffion findet die borher fatt Der Beschluß wird verlesen welcher als Zusagar, gefundenen Redaktionsfehler nun verbeffert und rath

Ruepp fimmt gur ungefaumten Unnahme. riums nur Die Entscheidungestimme bat, wenn fich Muguftini erfennt bantbar Die Gerechtigfeit Des Bes

fchluffes, ber ben Ertrag ber zu verauffenden Rlofter: Bemeindeguter, als auch in Rufficht bes Bermogens guter nach ben Bestimmungen des frühern Gefetes ihrer Gemeindegenoffen in folcher Armuth befinden, Darüber, zu verwenden verordnet; aber es schmerzt ihn daß fie Diefe pflichtmäßige Unterftugung nicht anhaltend fehr, daß in einer fo geldarmen Zeit Rlofterguter ver: zu leiften im Stande find, mogen fich um einige Silfe fauft werden follen; Der Berluft Der daraus entffehen bei ber Berwaltungstammer ihres Rantons melden, muß, tann nur auf Schul; und Armenanstalten fallen. und bas Bollgiehungsbirektorium ift berechtigt, auf den

Der Befchluß wird angenommen.

Ein Beschluß welcher einige Saufer bem Diftrift Liechtensteig einverleibt, wird zum erstenmal verlefen.

## Greffer Rath, 19. April. Biceprafibent : Desloes.

Efcher im Ramen einer Commission legt folgens Des Gutachten bor : Sin Sundayin

#### Ma ben Genat.

In Erwägung, daß diejenigen Burger, welche jur Beschüsung der Freiheit und Unabhangigkeit des Baterlands freiwillig oder dem Gesetze zufolge die Waffen ergreifen, und dabin eilen, wo das Bater: land ihres Schufes bedarf, ihre heiligste Pflicht ge: gen daffelbe erfüllen, und dadurch den Dank ihrer

Mitburger berdienen.

In Ermägung, daß viele diefer wurdiger Sohne und Bertheidiger bes Vaterlands diefer heiligen Burgers pflicht die Pflicht der Gorge für ihre haushaltungen thre Eltern, ihre Geschwisterte, auf pfern, und fich badurch bie gerechtefte Unsprache verschaffen, daß die Pflicht der Gorge fur die Ihrigen, von denjenigen Bur, gern übernommen werbe, welche unter bem fichern Schutz der muthigen Bertheidiger bes Baterlands bei ihren hauslichen Geschaften gurntbleiben, und feiner Gefahr ausgestellt find :

# hat der groffe Rath nach erflarter Dringlichkeit

### befchloffen:

1. Die Gemeinden follen denjenigen Sanshaltuns gen , die durch die Abwefenheit der freiwillig oder dem Gefes zufolge ausgezognen Vertheidiger bes Baters lands, ihrer unentbehrlichen Stuge und Rahrungs: quelle beraubt find, biejenige Unterfingung geben, bes

ven fie nothwendig bedürfen.

Ift der abwefende Bertheidiger des Vaterlands Gemeinde gehalten , deffen Felder und Guter forgfals meinde gegeben werden.

felben ihre gewohnten Gemeindsansgaben schopfen.

Bericht der Bermaltungsfammer bin, Diefen armen Gemeinden hierin fo viel moglich behilflich ju fenn.

5. Jede Munizipalität ift verantwortlich für die Erfüllung dieser Pflicht gegen die Beschützer der Republit und allfällige Schwierigkeiten werden von den Berwaltungskammern unter Vorbehalt des Recurfes an

Das Bollziehungedirektorium entschieden.

6. Gegenwartiges Gefez foll gedrukt, und in der gangen Republit, befonders aber bei ben Armeen be= fannt gemacht, und wo es nothig ift, angeschlagen merden.

Die Dringlichkeit wird erklart.

Graf glaubt, Diefer Untrag fen febr fchon, allein er fen wegen der Armuth der meiften Gemeinden unausführbar, er wünscht eher, dag die Berwaltungs fammern diese Unterftutung übernehmen, und begehrt einstweilige Verlagung Diefes gangen Gegenstandes. Ger= mann glaubt auch, diefe Unterftugung follte durch den gangen Staat, und nicht durch die Gemeinden ges schehen, weil fonft biejenigen Rantone und Gegenden beren Bürger am schnellsten und gablreichsten ausgezogen find, am meisten gedrüft wirden, welches durchaus ungerecht wäre: er sodert also ebenfalls, daß die Verwaltungskammern diese Unterstüßung so viel möglich auf Kosten des Staats übernehmen.

E scher fühlt wohl, daß es den Grundfägen der Bleichheit und der Ginheit der Republit angemeffener mare, Diese Unterflugungen burch ben Staat ju liefern; allein durch diefes Mittel wurden diefelben fo fehr vergogert, baf fie groffentheils unnin wurden. Denn gegenwartig hat die Staatstaffe fur diefe Ausgaben fein Geto, und eben fo wenig hat ber Staat schon Silfe. quellen, aus denen er dieses beträchtliche Bedurfnif fchopfen tonnte, folglich mußten wir ju biefem Ende hin eine neue Auflage ausschreiben; bis min dieses geschehen ware, bis diese Anflage bezogen wurde, bis man die Vertheitung auf die Gemeinden und von diesen auf besien Familie sich im Fall des I g Dieses Gesetzes die bedrängten Familien machen tonnte, wurde jo bet befindet, Bestiger von liegenden Gutern, so ift die Zeit verstießen, daß indessen diese Familien in das grofte. die bedrängten Familien machen tonnte, wurde fo viel Etend verfinten tounten: es ift fchleimige Bilfe noth tig zu bearbeiten; ist er aber Laglohner oder Hand, wendig, also muß diese hilfe da gesucht werden, wo werter, so soll dessen Familie an Geld und Lebens, sie am schleunigsten ohne Ungerechtigkeit gefunden wermitteln die unentbehrliche Unterftugung von der Ges ben fann, und hieriber mar die Commission cinmuthig, daß nichts zwefmäßigeres aufzufinden fen, als was die 3. Diese Unterflützung foll von den Gemeinden aus feibe euch vorschlägt : es ift Pflicht gegen die Bertheis ben gleichen Quellen gereicht werden, aus denen Die- Diger des Baterlands, für ihre Familien zu forgen, diese Pflicht muß erfüllt werden, und warum also bas 4. Bemeinden, welche fich sowohl in Rutficht auffeinzige Mittel verwerfen, Durch welches Diese Erfullung

den porhanden, welche gegenwartig mehr Bertheidiger anerkannten Grundfag beruht, daß jede Gemeinde ihre lieferten als andere, nun fo wird fich bald das Gleich- Armen felbft erhalten foll. gewicht durch die Nachzuliefernden wieder herstellen. Underwerth fühlt die Schwierigkeit der Anson bet auch die noch rung jun Theil diese Unterstützungsart in Ausübung gröffere der Anwendung von Grafs Antrag, daher gebracht, warum follte nun daffelbe nicht allgemein ge- wunfcht er, bag eber Ausnahmen vom Militarbienft

bes Gutachtens bei , und bemerkt , daß Grafs Untrag nicht anwenden will , fo ftimmt er bem Gutachten bei. darauf hinaus tame, erft dann die Silfsmittel wieder bie Sungerenoth berbeiguschaffen , wann Diefe schon ben Grundfagen der Ginbeit ber Republit gemaß mas druckend und ungerecht ware.

Erlacher dentt auch um einiger unruhigen Gegenden willen, muffe nicht die fo dringende Unterftugung der Familien der Vaterlandsvertheidiger aufgeschoben und eingesteut werden: zudem werde das Schwerdt der Gerechtigkeit schon noch die Unruhigen und Baterlands= berraiber treffen, und man werde alle diefe Gegenden fcon noch zu finden wiffen, um auch das ihrige zu Diefer nothigen Unterftugung begutragen. Er ftimmt

Dem Gutachien bei.

Billeter folgt um fo viel lieber dem Butachten, da im Kanton Zürich schon vor dem Gesez, Steuren gefammeit wurden, jur Unterftugung der Baterlands vertheidiger, und es alfo gut ift, diejenigen Gemeinden,

mitteift eines Gefetes baran zu erinnern.

wegen, die besonders auch im Kanton Zurich vorhanden find, fen diefes Gutachten unausfuhrbar, daber Gemeinden den armen in Diefer Unterflugung ju Bilfe fodert er einen Beifag & durch den bestimmt werde, daß ber Staat ben armen Gemeinden in Diefer Unterfiubung ju Silfe tommen muße.

Graf ift auch überzeugt, daß biefer Borfchlag beifpringen. ungerecht und unausführbar ift, und nur dann ges recht wurde, wann die reichen Gemeinden die armen Gutachtens die armen Gemeinden in Diefen Unterfius unterftugen wurden, obne diefes fann er nicht ju dem

Gutachten ftimmen.

ftugung wegen das Gutachten einstweilen angenommen werben mug, doch wünscht er auch ben von Rellitab

borgeschlagnen Beifag f angunehmen.

liche Gute machen fonne, man doch das thun foll, mußten, und alfo diefe vorgeschlagne Unterftugung was ausfuhrbar ift, und ba wir alle aus Erfahrung noch weit beffer übernehmen fonnen. wiffen, daß die Staatstaffa nicht bei Rraften ift,

erreichbar ift? - find Rantone, Begirke ober Gemein-swerben, befonders da er auf bem ichon allgemein

macht werden tonnen ? 3ch beharre auf bem Gutachten! geffattet werden, woburch bann biefe Unterftugung Schlumpf ftimmt gang Efchers Bertheidigung überfluffig werbe; da man aber auch diefes Mittel

Carrard gesteht auch daß Grafs Antrag mehr gröftentheils vorübergegangen tit, benn er ift überzeugt, re, als der Untrag der Commission; allein jener ift daß nach Grafs Borfchlag teine Unterftugung Plaz jest noch unanwendbar; der Staat bedarf aller feiner hatte, und daß wir diefes von der Commission vorge: Silfsquellen für feine Bertheidigung - neue Auflagen Schlagne Mittel annehmen muffen, wann wir nicht die fur Diefe dringenden Unterftutungen fonnen wir neben Bedrangten ganz ohne alle Silfe lassen wollen, weches den andern haufigen augenbliklichen Auflagen nicht in den jezigen Zeuen von Berdienstiosigkeit, besonders schaffen, und daher muß durchaus, wenn wir diese dringenden Unterstützungen leisten wollen, das Gutache ten angenommen werden, denn diefe Armen find die ersten, die Ansprache haben auf Unterfingung und da jede Gemeinde ihre Armen unterhalten foll, warum follten diese davon ausgenommen werden. Sind arme Gemeinden borhanden, so find auch deren Ginwohner arm, aber unter Diefen werben immer Diejenigen Haushaltungen die armsten senn, die ihre Gohne im Krieg haben, daher follen fie auch unterflügt werden,

Akermann unterstütt auch den Rapport, weil deffen Vorschlag die wenigsten Schwierigkeiten hat, und Grafs Untrag, besonders der zweite, ohne die groften Streitigfeiten unausführbar mare; bagegen

stimmt er Rellftabs Beifag bei.

welche diese Pficht durch nich felbst nicht kennen, ver- Truppen zu zeigen, daß wir glies Mögliche für dies Rellstab glaubt, der vielen armen Gemeinden Gutachten, doch gefallt ihm Grafs zweiter Antrag n, die besonders auch im Kanton Zürich vorhan- nicht ganz übel, indem es gut ware, wenn die reichen famen.

Gennog fimmt bem Gutachten bei, wunscht aber auch, daß die reichen Gemeinden ben armen

Beber wunscht auch, daß mit Beibehaltung bes jungen der Silfe der reichen Gemein den genieffen moch ten, und fodert daher Rufweifung des Gutachtens ans Smur fublt, daß der Dringlichfeit diefer Unter: Die Commiffion, um Diefe verschiednen Bemertungen ju benugen.

Wyder begreift nicht warum dieses zwekmassige Sutachten so viel Widerstand leidet, da doch bisher Bourgeois denkt, wenn man nicht alles mog: alle Gemeinden, felbst die laderlich Armen unterflugen

Cartier glaubt, diefe ju unterftugenden Urmen fo glaubt er muffe biefes Gutachten angenommen fenen teine Gemeinds; fondern Baterlandsaime und baher muffen fie auch vom gangen Staat beforgt von der Gerechtigfeit abweicht, entsteht Miktrauen, werden; am zwekmaffigsten ware es, alle Gemeinds, der erfte Schritt zur Auflosung. Zutrauen, im Sezund Armenguter zusammenzuwerfen, um daraus diese gentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft arbeiten, als die gegenwartigen find.

Die Fortfetung folgt.)

# Kleine Schriften.

57. Coup - d'œil sur les principales bases à fuivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. G. 48.

Es ift von Grundfaten hier die Rede, auf welche bas Syftem ber helvetischen Gesezgebung ges verleten, auch taglich wiederholt werden muffen.

Gerechtigfeit ift die erfte Grundlage, die bon dem Gesetzgeber unausgesett im Auge behalten werden des wird sicherer als Waffenmacht, alle Bolter übers soll. "Wann in Augenblicken der Gefahr eine Re: winden." gierung bon bem Pfade der Gerechtigfeit, Diefem de ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber derung der Besoldungen, neue Eintheilung der Res
ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß publik zu Stürzung des Foderalismus, und offentlis
da ihre Macht beschrankt ift, sie bei dem einmal ge, der Unterricht im Gegensage des Privatunterrichts, thanen Schritte fieben bleiben wird, fann Beruhigung werden hier empfohlen. geben. - Ather ber Gefetgeber! ihm ift es nie und fich zur Ungerechtigfeit ben Deg - fern fen von une, gen gemacht.

in den Borwirfen feines Gewiffens wieder finden."

3 3m Hugenblicke, in welchem der Gefeggeber geschlagen.

Unterstüßungen zu bestreiten. Er fodert Rufweisung ift so groß, daß sie selbst die Berbrechen deffen tilgt, an die Commission, um nach bessern Grundsagen zu der um machtig zu werden von ihr abwich, nun aber um fich zu erhalten, ihrem Pfade folgt. Der graus fame Urheber der Profcriptionen gegen die legten Ros mer, ward duguftus genannt; man fagte, er hatte unfferblich zu fenn rerdient; er war zur Gerechtigfeit gurufgefehrt und hatte fo alle Partheten um fich bers einigt.

" Sollte es nothig fenn unter helbetiens Rindern. unter dem Bolfe, deffen alte Treu und Biederfeit zum Sprichworte geworten, die Nothwendigfeit der Ges rechtigfeit als erfte Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen."

" Gerechtigfeit, bu Tochter bes himmels, erftes Bedürfniß des gefellschaftlichen Menschen, wann bu baut senn soll — und die vom Berfasser aufgestellten uns verlasses, dann werfen wir unsere Lumpen von Grundsaße sind Grundsaße ewiger Wahrheit und Ge uns und fliehen in die Walder. Ja, ich sage es, rechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht mit voller Ueberzeugung, in der Gerechtigkeit besteht genug, und weil Irrthum und Leidenschaft sie täglich das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; um die Gerechtigfeit sammeln fich alle Burger zur Eintracht, und das schone Beispiel solch eines Buns

Die Gitten des Bolfes find die zweite Grunde Grundpfeiler jeder Gefellichaft, abzuweichen fcheint, lage, von der der Berfaffer fpricht; jene eines reichen und fich eine gewaltsame Maagregel erlaubt, fo wer, Bolfest fonnen für helvetien nicht paffen; Bermindes

Freiheit und Gleichheit machen bes Berf. in feinem Berhaltniffe möglich, Ungerechtigfeit gutju, Dritte Grundlage aus. - " Bill man Die Freiheit beiffen; wann er selbst fie begeht, so behauptet e eines Staates beurtheilen, so hute man sich, dieg bas Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Er, nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Bolls flarung des Wortes: Gerechtigfeit - Go behaupten frecfung des Gefetes anwendet; ein Staat wird viels Die unbefchrantten Regierungen ober tie unter welchen mehr Defto freier fenn, je geficherter jene Bollftreckung ungerechte Unterschiede zwischen Burgern flatt finden, ift. Sehet aber darauf, ob das Gesez ungeffraft bers Gerechtigkeit sen mas das Gesez erlaubt (in lege lest werde, ober ob das Gesez selbst die Grundsage justitia); und durch Diese Bermechelung der Sache perlete." - leber Die Berhalfniffe der verschiedenen mit der Eigenschaft die fie haben foll, offnet man Gewalten, gegeneinander, werden bier gutt Bemerfung

fern von dem Stellvertretungsfpfteme ein folder Ber Cinheit empfiehlt ber Berf. ale vierte Grund; griff der Gerechtigkeit, und in feiner Bermeidung lage und spricht endlich von den Mitteln, durch die geige fich der Werth unfrer Grundfage." Die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des "Jedem das Geine, darin besteht meine Be: Befellichaftefpstemes verhittet werden fann; Diefe bes pechtigteit; fie fichert jedem Burger fein Dafenn, feine fichen barin, bag ber Befeggeber innert feinen Schrans Chre, fein Eigenthum, unter gleichen Umftanben gleit fen bleibe, fich mit ber achten Gefeggebung und nicht the Rechte gu, und legt ihm gleiche Pflichten auf, mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, fons Dem Rind ift bas Gefes unbefannt; aber es verlege dern wenige, aber achte Gefete gebe; eine alle Gefete in feinen Spielen Die Gerechtigfeit, bald wird es fie porbereitende und eine Diefelben vor ihrem enolichen Befchluß untersuchende Commiffion, werden biegu bots